

Inzidenz zwischen 50 und 100:

• Sportschießen:

Mit negativem COVID-19-Testnachweis ist Sportschießen grundsätzlich ohne Personenbegrenzung und im Übrigen ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu zehn Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Für den Schießbetrieb vor Ort ist jedoch die Regelungen des staatlichen Rahmenhygienekonzepts Sport zur **Gesamtpersonenzahl** (siehe: www.verkuendigung-bayern.de/files/baymbl/2021/401/baymbl-2021-401.pdf) zu beachten: Der Betrieb und die Nutzung unserer Sportstätten ist für die genannten Zwecke zulässig, wobei **gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind**. Hier wird im Innenbereich grundsätzlich **empfohlen**, dass bezogen auf die Fläche des Raums in dem der Sport ausgeübt wird, **je eine Person pro 20 Quadratmetern zugelassen wird**. Diese Regel hat lediglich empfehlenden Charakter. **Verbindlich und damit ausschlaggebend ist der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person**. Hiernach richtet sich die standortspezifisch festzulegende Personenobergrenze.

Die Einzelfrage, ob bei der **eigentlichen Sportausübung**, d. h. am Schießstand, der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann, konnten wir direkt mit dem bayerischen Innenministerium klären: **Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand (reiner Schießbetrieb) bestehen grundsätzlich keine Einwände und eine sog. Hygienewand ist hierfür keine Voraussetzung**. D. h., dass alle Einzelschießstände – unter Einhaltung der sonstigen Infektionsschutz- und Hygieneauflagen – in Betrieb genommen werden können. **Außerhalb der eigentlichen Sportausübung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten**.



• Zuschauer:

Bei Sportveranstaltungen **unter freiem Himmel** ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von **bis zu 50 Zuschauern** zulässig, von denen **höchstens 100 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter** und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** zu anderen Plätzen gewahrt wird. Besucher müssen einen **negativen COVID-19-Testnachweis** vorlegen. Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den **Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung** erforderlich sind.

• Aus- und Fortbildung:

Aus- und Fortbildungsangebote sind in **Präsenzform** zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und **auf Verlangen** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie als Word-Datei auf der Homepage des BSSB („BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020“) unter: www.bssb.de, nutzen Sie dann bitte den Link im aktuellen Beitrag über den „Umgang mit dem Coran-Virus“ (Linker Hauptartikel). Der QR-Code (rechts) bringt sie ebenfalls schnell zu dieser Datei.



• Vereinsitzungen:

Vereinsitzungen sind als Veranstaltungen **aus besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an **klar begrenzten und geladenen Personenkreis bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 50 Personen unter freiem Himmel** jeweils **zuzüglich geimpfter oder genesener Personen** zulässig. Die Teilnehmer müssen über einen **negativen COVID-19-Testnachweis** verfügen.

- Das bayerische Innenministerium bestätigt auf unsere Nachfrage hin, dass **bei Vereinsitzungen kein eigenes Hygienekonzept** vorliegen muss.
- Bezüglich der Verpflichtung, **bei Vereinsitzungen auch im Vereinsheim**



den Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, **wo immer möglich**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.

• Eigenleistung am Schießstand:

Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand sind die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln, insbesondere die allgemeinen Kontaktbeschränkungen einzuhalten, d. h. **Arbeitsgruppen dürfen nur aus den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände bestehen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird**. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht genauso wie geimpfte und genesene Personen.

• Gastrobetrieb:

Innen- und Außengastronomie sind möglich. Nach Gaststättengesetz erlaubnisbedürftige, reine Schankwirtschaften dürfen aber nur unter freiem Himmel öffnen. Dabei gelten folgende Regeln: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen (soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören) gewährleistet ist. **Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch bedürfen eines negativen COVID-19-Testnachweises**. In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zu-



ständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein **Schutz- und Hygienekonzept** auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (Weitere Informationen zum Rahmenkonzept finden Sie im Internet unter: www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2021-311/ oder über den QR-Code rechts. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.



Inzidenz über 100:

• Sportschießen:

Sportschießen ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Sportschießen ist im Rahmen des **Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader erlaubt**, wenn a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

• Aus- und Fortbildung:

Die Durchführung von **Präsenzunterricht** im Rahmen der Aus- und Fortbildung ist **untersagt**.

• Vereinsitzungen:

Vereinsitzungen sind **untersagt**.

• Eigenleistung am Schießstand:

Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand sind die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln, insbesondere die allgemeinen Kontaktbeschränkungen einzuhalten, d. h. **Arbeitsgruppen sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen**.

• Gastrobetrieb:

Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist **grundsätzlich untersagt**.

Testnachweis

- Testnachweise (wo angezeigt) müssen folgende Vorgaben erfüllen: **schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht**.
- **Sogennanter Schulpass:** Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. **Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung** im Rahmen aller testabhängigen Angebote.
- **Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind**, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Maskenpflicht

- In Sportstätten (**indoor wie outdoor**) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**.

- Ausgenommen hiervon ist die eigentliche Sportausübung: **D. h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.**
- **Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag** müssen eine **medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.**
- Für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Hygienekonzept erforderlich:

- Der Veranstalter hat ein **Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten.
- **Dies gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen**, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.
- Das Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der BSSB stellt seinen Mitgliedsvereinen ein speziell auf das Sportschießen ausgerichtetes Musterhygienekonzept zur Verfügung, das die Mindestanforderungen des staatlichen Rahmenhygienekonzepts Sport für das Sportschießen umsetzt. Dieses Musterhygienekonzept muss weiter an die Begebenheiten vor Ort – standortspezifisch – angepasst werden: **BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb – Stand 11-06-2021.**



Beim Böllern gelten die Sportregeln:

Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt. D. h., dass auch beim Böllern gilt: **Böllern ist in allen Gebieten mit einer Inzidenz unter 100 ohne feste Gruppenobergrenzen möglich, in Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 allerdings nur für Teilnehmer, die einen aktuellen negativen Test vorweisen können und im Übrigen ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen.**

Blasrohr-Ausrüstung gesucht?
www.bssb-shop.de